

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 1 (1885)

**Heft:** 4

**Artikel:** Der schweizerische Gewerbeverein

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577650>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Der schweizerische Gewerbeverein.

Wenn wir heute versuchen, unsere Leser mit dem Wesen und den Bestrebungen des schweizerischen Gewerbevereins bekannt zu machen, verfolgen wir den Zweck, ihm in Anbetracht seiner großen Wichtigkeit für die Zukunft des Handwerks in der Schweiz viele neue Mitglieder zuzuführen.

Er besteht gegenwärtig aus folgenden 42 Sektionen (alphabetisch nach den Ortschaften geordnet):

- 1) Aargau: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 2) Basel: Gewerbeverein.
- 3) Basel: Gewerbemuseum.
- 4) Basel: Schweiz. Schuhmachermeister-Verein.
- 5) Bern: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 6) Bern: Muster- und Modellsammlung.
- 7) Brugg: Einwohner- und Gewerbe-Verein.
- 8) Burgdorf: Handwerkerverein des Amtsbezirks.
- 9) Frauenfeld: Gewerbeverein.
- 10) Glarus: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 11) Herisau: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 12) Höngg: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 13) Horgen: Handwerker- und Gewerbe-Verein.
- 14) Langenthal: Gewerbeverein des Amtsbezirks Aarwangen.
- 15) Liestal: Gewerbeverein.
- 16) Luzern: Gewerbeverein.
- 17) Pfäffikon: Gewerbeverein.
- 18) Richterswil: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 19) Riesbach: Gewerbeverein.
- 20) Romanshorn: Handwerker-, Handels- u. Gewerbeverein Oberthurgau.
- 21) Romanshorn: Ostschweiz. Uhrmacherverein.
- 22) Schaffhausen: Gewerbe-Verein.
- 23) Schwyz: Handwerkerverein.
- 24) Solothurn: Gewerbeverein.
- 25) Stäfa: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 26) St. Gallen: Gewerbeverein.
- 27) St. Gallen: Handwerkerverein.
- 28) Stein am Rh.: Gewerbeverein.
- 29) Thalwil: Gewerbeverein.
- 30) Uster: Gewerbeverein.
- 31) Wädenswil: Handwerker- und Gewerbeverein.
- 32) Wald (Zürich): Gewerbeverein.
- 33) Winterthur: Ge-

werbeverein.

- 34) Winterthur: Technikum.
- 35) Winterthur: Gewerbemuseum.
- 36) Zürich: Kant. Gewerbeverein.
- 37) Zürich: Kant. Gewerbekommission.
- 38) Zürich: Gewerbeverein der Stadt.
- 39) Zürich: Gewerbeschulverein.
- 40) Zürich: Gewerbemuseum.
- 41) Zürich: Zentralkommission der Gewerbevereine.
- 42) Zürich: Uhrmacherverein der Stadt und Umgebung.

— Im Fernen haben sich zum Beitritt entschlossen: Der Handwerker- und Gewerbeverein Chur, das Gewerbemuseum St. Gallen *et c.*

Der schweizerische Gewerbeverein existiert erst seit 6 Jahren. Wenn er bei seiner bisherigen Organisation allerdings nur ein loses Band um die verschiedenen Sektionen zu schlingen vermochte, so hat er durch das treue Zusammenhalten seiner Mitglieder und den Fleiß seiner Führer doch schon Manches für die Besserung unserer Handwerks- und Gewerbeverhältnisse geleistet. Von wirklich maßgebendem Einflusse auf die Gestaltung des gewerblichen Bildungswesens, die eidgenössische Zoll- und Handelspolitik, den rationalen Ausbau unserer eidgenössischen Gesetzgebung (Schuldentriebs- und Konkurrenzgesetz *et c.*) u. s. w. wird der schweiz. Gewerbeverein aber erst von heute an werden, nachdem er sich in seiner Delegiertenversammlung vom 26. April d. J. nach Art des „Schweizerischen Handels- und Industrievereins“ organisiert hat.

Seine Statuten lauten nunmehr folgendermaßen:

### 1. Zweck und Zusammensetzung des Vereins.

S. 1. Die Handwerker- und Gewerbevereine der Schweiz bilden unter dem Namen „Schweizerischer Gewerbeverein“ einen Verband mit dem Zwecke, die gemeinschaftlichen Interessen des gesamten schweizerischen Handwerker- und Gewerbestandes zu berathen und zu vertreten, und zu diesem Behufe auch über Fragen, welche das schweiz. Handwerk und Gewerbe berühren, den Bundesbehörden begutachtend an die Hand zu gehen.

**Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!**

§ 2. Als Sektionen können dem Verbande auf Grund der gegenwärtigen Statuten beitreten:

1. Die Handwerker- und Gewerbevereine der Schweiz.
2. Anderweitige Vereine, deren Zweck die Förderung gewerblicher Interessen ist.
3. Anstalten, welche gewerbliche Zwecke verfolgen, wie Gewerbekammern, Gewerbeamüseen, und überhaupt gewerbliche Bildungsanstalten.

Einzelne Personen, welche sich um Förderung der Interessen des Handwerks und Gewerbes Verdienste erworben, können als Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 3. Vereine und Anstalten, welche dem Verbande beitreten wünschen, haben sich bei dem Centralvorstande schriftlich anzumelden, der sodann den Sektionen von dem Aufnahmegeruch Kenntniß gibt. Erfolgt gegen die Aufnahme innert der Zeitfrist von vier Wochen keine Einsprache, so ist die angemeldete Sektion als aufgenommen zu betrachten. Im andern Falle entscheidet die nächste Delegirtenversammlung über das beanstandete Aufnahmegeruch.

## 2. Organisation des Vereins.

§ 4. Die leitenden Organe des Vereins bilden:

- a) die Delegirten-Versammlung,
- b) der Centralvorstand (schweiz. Gewerbekammer),
- c) der leitende Ausschuß.

### A. Die Delegirten-Versammlung.

§ 5. Zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, der Genehmigung des Budgets, zur Wahl der Rechnungsredactoren und Vornahme anderer statutengemäßer Wahlen, sowie zur Behandlung anderer Vorlagen und Vereinsgeschäfte, tritt alljährlich eine Versammlung von Delegirten der dem Verbande angehörenden Sektionen zusammen.

Außerordentliche Delegirten-Versammlungen finden statt, sobald es der Centralvorstand für nötig erachtet oder ein Dritttheil der Sektionen es verlangt. Den Ort der nächsten Versammlung bestimmen die Delegirten.

§ 6. Die Sektionen haben das Recht zu folgender Vertretung:

|                     |               |          |
|---------------------|---------------|----------|
| Vereine bis und mit | 25 Mitglieder | 1 Stimme |
| " "                 | 26—50         | 2 "      |
| " "                 | 51—100        | 3 "      |
| " "                 | über 100      | 4 "      |

Sektionen anderer Art 1 "

Über alle zur Abstimmung gelangenden Gegenstände, mit Ausnahme der in § 20 vorgesehenen Maßnahmen entscheidet das absolute Mehr der in der Versammlung persönlich vertretenen Vereinstimmen.

### B. Der Central-Vorstand.

§ 7. Mit der Leitung der Vereinsgeschäfte ist ein Centralvorstand von 11 Mitgliedern betraut.

Der Präsident des Centralvorstandes, sowie 7 Mitglieder desselben werden durch die Delegirten-Versammlung und 3 Mitglieder durch die jeweilige Vororts-Sektion auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Sektion des Vororts soll in der Regel keine Sektion mehr als einen Vertreter im Central-Vorstand haben.

§ 8. Der Centralvorstand hält ordentlichweise alle Vierteljahre eine Sitzung ab.

Zur Beschlusshälfte ist die Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 9. Der Centralvorstand hat vom Standpunkte der allgemeinen schweizerischen Interessen aus alle wesentlichen Vereinsgeschäfte vorzuberathen, sowie die Gutachten und An-

träge, welche an die Behörden, die Delegirten-Versammlung und an Vereine abgehen, zu genehmigen.

Derselbe verwaltet die Vereinskasse, entwirft das Budget und erstattet alljährlich Bericht über die Thätigkeit des Vereins und seiner Sektionen.

§ 10. Im Ferneren wählt derselbe auf Vorschlag des leitenden Ausschusses die Beamten des ständigen Sekretariats und bestimmt unter Ratifikationsvorbehalt der Delegirten-Versammlung die Gehalte und Verpflichtungen derselben.

### C. Der leitende Ausschuß.

§ 11. Auf die Dauer von 3 Jahren wird von der Delegirten-Versammlung — vorgängig der Wahl des Vorstandes — eine dem Verbande angehörende Sektion als Vororts-Sektion gewählt.

Der abtretende Vorort ist mit Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

§ 12. Der von der Delegirten-Versammlung gewählte Vereinspräsident, sowie die drei von der Vororts-Sektion gewählten Mitglieder des Vorstandes bilden den leitenden Ausschuß. Der Präsident führt das Präsidium sowohl beim leitenden Ausschuß als auch im Central-Vorstand und bei den Versammlungen der Delegirten. Die Vororts-Sektion bezeichnet aus ihren Mitgliedern im Centralvorstand einen Vicepräsidenten und einen Quästor. Die Vorortssekction haftet für die Vereinskasse.

§ 13. Dem leitenden Ausschuß liegt insbesondere ob: Die Besorgung der finanziellen und übrigen administrativen Angelegenheiten des Vereins; die Vermittlung der Beziehungen zwischen den Bundesbehörden und den Sektionen, die Ausarbeitung von Gutachten auf Grundlage von Materialien, welche ihm von Behörden und Sektionen zugehen oder durch Enquêtes erhoben werden, sowie endlich die Vorbereitung des Jahresberichtes über die Vereinsthätigkeit.

In dringenden Fällen kann der leitende Ausschuß, wie auch der Centralvorstand in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vor die Delegirten-Versammlung gehören, von sich aus im Namen des Vereins handeln; immerhin unter Vorbehalt ungesäumter Berichterstattung an die Organe des Vereins.

§ 14. Zur Bewältigung der ihm zugewiesenen Aufgaben wird dem leitenden Ausschuß ein ständiges Sekretariat zur Verfügung gestellt, dessen Personalbestand sich nach den Bedürfnissen und den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln zu richten hat.

Das ständige Bureau besorgt das Sekretariat bei allen Versammlungen des Vorstandes und der Delegirten.

### 3. Finanzen.

§ 15. Die finanziellen Hülfsmittel des Vereins werden gebildet:

- 1) Aus den Beiträgen der Sektionen,
- 2) aus den Beiträgen des Bundes,
- 3) aus Subventionen und Geschenken von Behörden, Vereinen und Privaten.

§ 16. Die Beiträge der Sektionen werden nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Delegirten-Versammlung festgestellt, dürfen jedoch 1 Franken per Mitglied jährlich nicht übersteigen.

Museen, Lehranstalten und ähnliche Institute zahlen einen jährlichen Normal-Beitrag von Fr. 20; Gewerbekammern einen solchen von Fr. 50.

Diese Beiträge sind jeweils zu Anfang des Jahres beziehungsweise nach dem Eintritt dem Quästor einzufinden.

§ 17. Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Theilnahme an den Sitzungen ein Taggeld von Fr. 5 und Vergütung der effektiven Fahrkosten.

Die Entschädigung der Delegirten ist Sache der Sektionen.

#### 4. Verschiedene Bestimmungen.

§ 18. Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Bundesbehörde mit Rücksicht auf den jährlichen Bundesbeitrag, soweit es in seinen Kräften liegt, zur Begutachtung der ihm vorgelegten Fragen betreffend Handwerk und Gewerbe.

Der Bundesrath, bezw. dessen Handels- und Landwirtschaftsdepartement soll jeweilen eingeladen werden, sich an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegirten durch Abgeordnete mit berathender Stimme vertreten zu lassen.

§ 19. Jede Sektion des Vereins ist verpflichtet, innerhalb der anberaumten Frist diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihr vom Vorort unterbreitet werden. In Fällen, wo dies absolut nicht möglich ist, soll sie hiervon rechtzeitig dem Vorort Anzeige machen. Jede Sektion hat dem Zentralkomitee einen Jahresbericht über ihre Thätigkeit einzufinden.

§ 20. Über Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergegangenen gutachtlichen Anträgen der Sektionen verhandelt werden, und ist eine diesbezügliche Beschlussnahme nur gültig mit Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Delegirten.

§ 21. Beihufs Austritt aus dem Gesamtverbande bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Zentralvorstand. Dieselbe soll wenigstens zwei Monate vor Jahresende eingereicht werden. Die austretenden Sektionen sind gehalten, den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Sektionen, welche nach wiederholter Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht einenden, werden als ausgeschlossen angesehen, können aber für die rückständigen Jahresbeiträge belangt werden.

§ 22. Bei Auflösung des schweizerischen Gewerbevereins ist das Besitzthum derselben samt Archiv und etwaigem Kassensaldo dem zuständigen schweizerischen Departement zu übergeben mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dasselbe samt Zinsenträgnissen nur einem schweizerischen Verbande mit gleichartigen Zwecken wieder für ausgehändigt werden.

#### Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe in Nürnberg 1885.

Das Kleingewerbe ist bis vor wenigen Jahren mit unvollkommenen und durchaus unzureichenden Waffen gegen die mächtig anwachsenden Hilfskräfte des Großbetriebes im Kampfe gestanden. Auf fast allen Gebieten der gewerblichen Thätigkeit muss dasselbe unterliegen gegenüber den Leistungen der mannigfaltigen Arbeitsmaschinen und der außerordentlich billig arbeitenden, großen Dampfmaschinen des Fabrikbetriebes, wenn es nicht, außer verbesserten Werkzeugen, leistungsfähige, nach Größe und Preis seinen Verhältnissen entsprechende Arbeitsmaschinen und billige, kleine Motoren zu Hilfe nimmt. Mit solchen Hilfsmitteln den Kleinbetreibenden bekannt zu machen, ist der Zweck der für 15. Juli bis 30. September geplanten "Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen in Nürnberg", deren Programm das Komitee jedem Interessenten auf Wunsch zusenden wird.

Man hat sich diesfalls einfach folgender Adresse zu bedienen: An das Komitee für die Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe in Nürnberg 1885. Bekanntlich fanden schon im Laufe des Jahres 1884 solche Ausstellungen in Dresden und Wien statt, die sowohl von schweizerischen Maschinen- und Werkzeugfabrikanten mit Erfolg mit ihren Fabrikaten beschickt und von schweizerischen

Gewerbetreibenden und Handwerksmeistern mit noch größerem Nutzen studirt wurden. Zweck der Nürnberger Ausstellung ist ebenfalls, den Maschinen-Fabrikanten Gelegenheit zu bieten, die Aufmerksamkeit der Interessenten auf ihre Fabrikate zu lenken, ohne dabei namhafte Opfer bringen zu müssen und zugleich den Gewerbetreibenden eine reiche Quelle des Studiums zu erschließen, sei es, daß sie mit bessern Geräthen, Hilfsmaschinen und Werkzeugen bekannt werden, sei es, daß sie die Bestrebungen Anderer auf ihrem Arbeitsgebiete kennen lernen und dadurch Anregung zu eigener Fortbildung und zur Weiterentwicklung ihres Faches erhalten.

Als bleibende Einrichtung soll aus dem Unternehmen eine dauernde Ausstellung hervorgehen, welche mit der Bau-gewerbeschule in Verbindung gesetzt, zunächst den Zweck verfolgen wird, den Schülern der Fachklassen für Blecharbeiter, Schreiner und Drechsler, Schlosser und Mechaniker die wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen vorzuführen, die in ihrem Gewerbe Anwendung finden. Außerdem soll dieselbe den Gewerbetreibenden jederzeit zugänglich sein.

Näheres über diese Ausstellung wird seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Die Ausstellung wird 3 Gruppen mit nachfolgend angegebener Eintheilung umfassen, und zwar:

Gruppe I: Kraftmaschinen für das Kleingewerbe,  
Gruppe II: Werkzeuge und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe.

Gruppe III: Erzeugnisse des Kleingewerbes, soweit solche unter Beihilfe der in Gruppe I und II bezeichneten Maschinen hergestellt werden.

Die Ausstellung soll am 15. Juli eröffnet werden und bis einschließlich den 30. September dauern, also zu gleicher Zeit mit der internationalen Ausstellung von Edelmetallarbeiten in Nürnberg stattfinden, worauf wir unsere Goldarbeiter und Gürtler besonders aufmerksam machen.

Über die Zulassung der angemeldeten Gegenstände entscheidet der Ausstellungs-Direktor.

Mit Rücksicht auf den Zweck der Ausstellung werden größere Maschinen und Anlagen nicht oder nur im Modell zugelassen. Jeder Gegenstand soll in der Regel nicht mehr als 2 Kubm. Raum einnehmen, falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme nötig machen. Motoren von über 4 Pferdekraft werden nicht zugelassen.

Nach erfolgter Genehmigung der Anmeldung erhält der betreffende Aussteller Nachricht über den bewilligten Raum, worauf die Platzmiete innerhalb 14 Tagen an den Kassier des Ausstellungskomites, Herrn Bankier Emil Kohn, Königstraße Nr. 26 in Nürnberg, zu entrichten ist. Ist diese Einzahlung gemacht, so erfolgt Quittung über den eingezahlten Betrag unter Angabe des zugewiesenen Raumes. Findet die Einzahlung nicht rechtzeitig statt, oder ist der bewilligte Raum bis zum 12. Juli nicht benutzt, so ist der Direktor der Ausstellung berechtigt, über den betreffenden Platz anderweitig zu verfügen, und der Aussteller wird jeglichen Rechtes verlustig. Rückzahlung der Platzmiete findet nicht statt. Sollte sich nach der Ausstellung ergeben, daß mehr Fläche erforderlich wurde, als angemeldet war, so ist die Differenz sofort nachzubezahlen.

Die Platzmiete beträgt für den Qm. Boden- oder Wandfläche 10 M. Bei Gegenständen, welche Wand- und Bodenfläche zugleich beanspruchen, wird nur eine von beiden berechnet, und zwar jene, welche den größeren Betrag ergibt.

Ganze Räume für Werkstätten, welche von einem Aussteller oder von mehreren Ausstellern zusammen vollständig